

64. Kann ein nach dem Eröffnungsbeschlusse wegen gemeinen Diebstahles angeschuldigter Angeklagter wegen Entwendung von Nahrungsmitteln verurteilt werden, ohne zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen zu sein?

St.G.B. §§. 242, 370 Nr. 5.

St.P.D. §. 264.

III. Straffenat. Ur. v. 30. November 1881 g. R. Rep. 2777/81.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Das Hauptverfahren ist gegen den Angeklagten lediglich wegen Verbrechen gegen die §§. 242, 243 Nr. 2, 244 St.G.B.'s eröffnet, der Angeklagte aber durch das angefochtene Urteil auf Grund des §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s wegen Entwendung von Nahrungsmitteln verurteilt worden, ohne daß derselbe zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung hiergegen gegeben wurde. Durch dieses Verfahren ist die Rechtsnorm des §. 264 St.P.O., wie die Revision mit Recht rügt, verletzt worden und unterliegt das darauf ruhende Urteil der Aufhebung. Man kann nicht ohne weiteres behaupten, daß der Thatbestand des §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s etwa schon im Thatbestande der §§. 242, 243 Nr. 2, 244 St.G.B.'s enthalten und lediglich durch Ausschcheidung einzelner Thatbestandsmomente aus dem letzteren herzustellen sei; die Übertretung des §. 370 Nr. 5 St.G.B.'s setzt eine Reihe positiver gesetzlicher Merkmale zur Strafbarkeit voraus, welche außerhalb des Verbrechensbegriffes des gemeinen Diebstahles liegen. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß §. 370 Nr. 5 zur Strafverfolgung den Strafantrag des Verletzten erfordert, über dessen Vorhandensein, Rechtzeitigkeit, die Legitimation des Antragstellers etc der Angeklagte sich zu äußern keine Veranlassung hat, wenn er, wegen eines Officialdelicts angeklagt, nicht darauf hingewiesen wird, daß ihm vielleicht Verurteilung auf Grund einer die Bestrafung nur auf Antrag gestattenden strafgesetzlichen Bestimmung in Aussicht stehe.